

## **§ 13 I neu (Vorschlag Th. Weigend)**

### *§ 13 StGB (Begehung durch Tun und Unterlassen)*

*(1) Wer den Tatbestand eines Strafgesetzes durch körperliches Tun verwirklicht, ist nach diesem Strafgesetz strafbar. Wer es unterlässt, Umstände zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, ist nach diesem Strafgesetz strafbar, wenn er durch seine Untätigkeit eine besondere Rechtspflicht (Garantenpflicht) verletzt. Verwirklicht jemand denselben Tatbestand im gleichen Sachzusammenhang sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen, so wird er nur wegen des Tuns bestraft; dies gilt nicht, sofern die durch Unterlassen verwirklichte Begehungsform mit höherer Strafe bedroht ist als die durch das Tun verwirklichte.*

*(2) Garantenpflichten können durch Gesetz auferlegt werden. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung hat eine Person in der Regel aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle oder für ein zu schützendes Rechtsgut eine Garantenpflicht*

- a) zum Schutz der eigenen minderjährigen Kinder,
- b) zum Schutz der eigenen Eltern,
- c) zum Schutz des Ehegatten, des Lebenspartners oder einer anderen Person, mit der sich der Täter in einer vergleichbaren Lebensgemeinschaft befindet,
- d) zum Schutz von nahestehenden Personen, die im selben Hausstand wohnen,
- e) für Personen oder Sachen, soweit sie deren Schutz aufgrund einer Vereinbarung oder durch Wahrnehmung einer bestimmten Funktion übernommen hat,
- f) zum Schutz von Personen, mit denen sie sich zu einer gefährlichen Unternehmung verbunden hat, zur Abwendung der mit der Unternehmung verbundenen Gefahren,
- g) als Angehörige des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Einrichtung zur Abwendung von Gefahren für Einzelnen und für die Allgemeinheit im Rahmen ihrer Aufgaben,
- h) zur Abwendung von ihr zurechenbaren Gefahren, die von Personen, Tieren oder Sachen, zu deren Überwachung oder Kontrolle sie verpflichtet ist, oder von einem von ihr geleiteten Betrieb ausgehen,
- i) zur Abwendung von Gefahren, die sie durch pflichtwidriges Verhalten in zurechenbarer Weise geschaffen hat.

*(3) Eine Garantenpflicht besteht nicht, soweit auf ihre Wahrnehmung wirksam verzichtet wurde oder sofern in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 lit. a) bis d) die schutzbedürftige Person nach den Umständen nicht auf den Schutz durch die andere Person vertrauen durfte.*

*(4) Die garantenpflichtige Person kann die Wahrnehmung ihrer Pflichten auf eine andere geeignete Person übertragen. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der übertragenden Person darauf, sich in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass die andere Person die übertragenen Pflichten erfüllt.*

*(5) Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern, es sei denn, die Pflichtverletzung wiegt besonders schwer.*